

§ 1

Die Anlegeleitern müssen so an den Baum gestellt werden, daß ein Abrutschen oder seitliches Umkippen unmöglich ist. Sie müssen durch Stützen gesichert werden, wenn ausreichend dicke, zum Anlehnen geeignete Äste fehlen. Der Anstellwinkel darf nicht steiler als 80° und nicht flacher als 65° sein.

§ 8

Das Übersteigen von abgestützten Sprössen ist nur dann gestattet, wenn die Leiter unten durch eine zweite Person belastet ist.

§ 9

(1) Das Stehen mit einem Bein auf der Leiter und mit dem anderen auf einem Ast sowie das Einhängen der Beine in die Sprossen ist verboten.

(2) Das Übersteigen von der Leiter in den Baum ist nur am Stamm gestattet.

(3) Pflück- und Pflegearbeiten in Bäumen ohne Leitern durchzuführen, ist nur mit Sicherheitsgurt und Sicherheitsseil gestattet.

§ 10

Pflück- und Pflegearbeiten an und in Bäumen dürfen in Koppeln nur durchgeführt werden, wenn sich kein Vieh darin aufhält.

§ 11

(1) Pflückkörbe müssen sicher eingehängt werden. Das Gewicht der gefüllten Körbe darf 10 kg nicht übersteigen.

(2) Früchte, die von einem sicheren Stand nicht mit der Hand erreicht werden können, müssen mit einem Stangenpflücker geerntet werden.

§ 12

Zum Baumschnitt benötigte Messer und Scheren müssen in Gürteltaschen getragen werden.

§ 13

Bei sämtlichen Arbeiten an oder in Bäumen ist der Aufenthalt anderer als im § 8 genannter Personen unter den Bäumen verboten.

§ 14

(1) Auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen aufgestellte Leitern sind durch rote Warnflaggen von 20 X 20 cm Größe kenntlich zu machen. Verkehrsteilnehmer sind außerdem durch Aufstellung von Warntafeln oder Warntafeln mit roten Flaggen von ebenfalls 20 X 20 cm Größe zu warnen.

(2) An besonders gefährdeten Stellen ist ein Posten zur Warnung der Verkehrsteilnehmer aufzustellen.

(3) Stützen und Leitern sind rot-weiß zu streichen. Sie sind bei Dunkelheit oder Nebel von der Fahrbahn oder den Gehwegen zu entfernen.

§ 15

Bei Eintritt ungünstiger Witterung, z. B. bei Gewitter, Vereisung, Schneezeiten oder bei Windstärke 5 (Schwanken kleiner Laubbäume) ist das Arbeiten an oder in Bäumen verboten.

§ 16

(1) Pflück- und Pflegearbeiten an und in Bäumen in unmittelbarer Nähe von spannungsführenden Starkstromanlagen sind verboten.

(2) In Starkstromleitungen hineinragende Äste sind zu entfernen, was nur bei abgeschalteter Spannung erfolgen darf.

(3) Die erforderlich werdenden Spannungsabschaltungen dürfen nur von den dazu befugten Personen vorgenommen werden.

§ 17

Das Tragen von Pantoffeln bei Pflück- und Pflegearbeiten an oder in Bäumen ist verboten.

§ 18

(1) Vor der Obstbaumspritzung und Schädlingsbekämpfung sind die Beschäftigten eingehend über die Gefahren und schädigende Wirkung im Umgang mit den zur Verwendung kommenden Spritzmitteln zu belehren.

(2) Spritzarbeiten dürfen nur bei windstillem Wetter ausgeführt werden.

§ 19

Außer dieser Arbeitsschutzanordnung sind für Pflück- und Pflegearbeiten an und in Bäumen u. a. die Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung 12 vom 21. Dezember 1952 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) und für den Betrieb der tragbaren und fahrbaren Baumspritzen die Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung 840 vom 21. November 1952 — Druckgefäße — (GBl. S. 1245) zu beachten.

§ 20

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister

Berichtigungen

Die Fußnote der Preisordnung Nr. 611 vom 9. August 1956 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (GBl. I S. 653) ist wie folgt zu berichtigen:

♦ 2§u beziehen von der DHZ Berliner Metallhandci, Berlin-Niederschöneweide, Fließstraße 2.

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (GBl. I S. 657) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Überschrift muß an Stelle von „Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft ...“ richtig heißen:

„Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung...§ **

Die Fußnote muß an Stelle von „4. Durchführungsanordnung (ZVOB1.1 1949 S. 689)“ richtig heißen:

„7. Durchführungsverordnung (GBl. 1950 S. 155)“.